

Satzung

Arche Neubeuern – Inntal e.V.

Verein zur Förderung von Wohnmöglichkeiten und Wohn- und Lebensgemeinschaften für Menschen mit und ohne Behinderung

Arche Neubeuern - Inntal e.V.
Rosenheimer Str. 13
83059 Kolbermoor

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Arche Neubeuern - Inntal e.V.“.

Ein Verein zur Förderung von Wohnmöglichkeiten und Wohn- und Lebensgemeinschaften für Menschen mit und ohne Behinderung.

2. Der Sitz des Vereins ist Kolbermoor, Kreis Rosenheim.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung auf Hilfe, Begleitung und Assistenz angewiesen sind, selbstlos zu unterstützen. Dies geschieht in der Form, dass er Wohnmöglichkeiten und Wohn- und Lebensgemeinschaften gründet, unterhält und fördert, in denen Menschen, mit ihren Betreuern im Geiste des Evangeliums zusammenleben. Er lässt sich dabei vom ökumenischen Gedanken leiten.

2. Der Verein fördert die Integration behinderter Menschen in das gesellschaftliche Leben. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

3. Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen.

4. Die Charta der „Arche“ ist für den Verein bindend. Ziel ist die Aufnahme in die „Fédération de l' Arche“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die des Zweckes des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich für die Ziele des Vereins engagieren wollen.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Antrag kann ohne Begründung abgewiesen werden.

3. Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Gezahlte Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse werden nicht zurückgezahlt.

5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird mit der Zustellung wirksam.

6. Mitglieder, die gegen Zweck und Ziele des Vereins oder Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss bestätigen.

7. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, der bis zum Abschluss des 1. Quartals zu zahlen ist. Höhe und Fälligkeit werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

1. Der Verein wird Mitglied in der Internationalen Föderation der Gemeinschaften der Arche und erkennt die sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen als bindend an. Die „Charta der Arche“ ist Grundlage der Arbeit.

2. Der Verein wird assoziierter Träger im Caritasverband der Diözese München-Freising und erkennt die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für sich als bindend an.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder in Textform einzuladen. Auf geplante Satzungsänderungen ist im Einladungsschreiben unter näherer Bezeichnung des Änderungsvorschlages besonders hinzuweisen. Diejenigen Vereinsmitglieder, die ihre E-Mail-Adresse hinterlassen haben, können per E-Mail eingeladen werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

6. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.

7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Beschlüsse sind auch ohne Mitgliederversammlung rechtswirksam, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich erklären. Dabei muss unter den eingegangenen Stimmen eine absolute Mehrheit zustande kommen. Über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und bis zu 4 weitere Mitglieder.
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- Beschlussfassung über Haushaltspläne.
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderung.
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese gemäß § 4 Abs. 6 die Mitgliederversammlung anrufen.
- Beschlussfassung über die in § 11 Ziffer 2 genannten Geschäfte.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung per Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Verfahren beschließt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Verfahren beschließt.
4. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes sowie der weiteren Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, so wird im zweiten Wahlgang nur noch zwischen den beiden Kandidaten gewählt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben.
5. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die ununterbrochene Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes sollte 8 Jahre nicht überschreiten. Beendet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch hin seine Vorstandstätigkeit vorzeitig, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Jeder ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Etwaige Aufwandsentschädigungen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Die vom Verein angestellten Mitarbeiter mit Dienstvertrag und gesetzliche Betreuer, Eltern und Angehörige der in der Arche lebenden Bewohner/innen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Gemeinschaftsleiter der Wohngemeinschaft und andere Mitglieder können beratend und ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Zum Kauf, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden, zur Aufnahme von Krediten und Darlehen, sowie zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich (siehe § 8). Diese Zustimmungserfordernis

gilt im Innenverhältnis.

3. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Haushaltspläne Dienstverträge abzuschließen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
5. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes nach § 26 BGB und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer abzuzeichnen. Die Protokolle werden den jeweiligen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Vereinsmitgliedern nach Aufforderung zugesendet.

§ 14 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt auch für die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Liquidationsvermögen des Vereins an eine oder mehrere steuerbegünstigte Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die es ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung werden hiervon nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 23.02.2022 und 22.06.2022 den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit allen seitdem eingetragenen Änderungen überein.

Kolbermoor, den 22.06.2022

1. Vorstand
Markus Kaul

2. Vorstand
Rudolf Siegmund

Arche Neubeuern -Inntal e.V.
Rosenheimer Str.13
83059 Kolbermoor